



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 23.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009613

Publizierende Stelle

Einwohnergemeinde Fraubrunnen - Bauverwaltung, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried

Baugesuch: Dorfstrasse 9, 9a und 5, Fraubrunnen

Bauherrschaft:

Michael Christen + Lisa Catena Gyger und Manuela + Stefan Christen
Speichhüsli 46 und Einsiedlerstrasse 224
3313 Büren zum Hof und 8810 Horgen

Projektverfasser:

Heinz Ramseier AG Architekturbüro
CHE-108.493.345
Auriedstrasse 40
3178 Bösinggen

Bauvorhaben:

Neubau Wohngebäude mit zwei Wohnungen und Doppelgarage und
Regenwassermulde, Neubau Zufahrtsstrasse, Teilabbruch und Anpassung am best.
Veloraum Haus Nr. 5

Dorfstrasse 9, 9a und 5, 3313 Büren zum Hof

Standort:

Parz. 538.2 / 329, 538.2 / 552, 538.2 / 109, 538.2 / 151

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

B Kernzone 2-geschossig K, B Landwirtschaftszone

Schutzzone/Schutzobjekt:

Ortsbildschutzgebiet, Baugruppe I, erhaltenswertes K-Objekt

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Gewässerschutzbereich üB, Neuer ARA-Anschluss, Neue Versickerungsanlagen Typ A

Ausnahmen:

Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 ff RPG

Ort der Planaufgabe:

Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried während den Büroöffnungszeiten auf.
Die Unterlagen können zusätzlich auf eBau eingesehen werden.
<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20588>

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit 26.10.2026.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 lit.a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz). Verfügungen und Entscheide können in Amtsanzeigern oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Anzahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d Baugesetz).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 26.10.2026